

An das
Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

In der Verwaltungsstreitsache
Schulze ./ Bundesrepublik Deutschland,
zum Az. – BVerwG 6 PKH 4.19 –
wegen Verfügung vom 14.08.2017 zum Az. ÖSII3-20106/2#9 betreffs „linksunten.indymedia“
wird gem. § 152a VwGO

Gehörsrüge

erhoben und zur Begründung ausgeführt:

A. Das Grundrecht auf rechtliches Gehör¹

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet Art. 103 Abs. 1 GG das Gericht, die Ausführungen der Prozeßbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen.“ (BVerfGE 69, 141 [143] = [openJur 2011, 118014](#), Tz. 15)

Dies impliziert eine – teilweise auch einfach-gesetzlich konkretisierte – Begründungspflicht:

„Die wesentlichen, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienenden Tatsachenbehauptungen müssen jedenfalls in den Entscheidungsgründen verarbeitet werden.“
(BVerfGE 47, 182 - 191 [189])

Denn nur anhand der Begründung (und ggf. des Protokolls einer etwaigen mündlichen Verhandlung) läßt sich feststellen, ob das rechtliche Gehör gewährt wurde:

„Aus der“ – im Grundrecht auf rechtliches Gehör enthaltenen² – „Berücksichtigungs- und Erwägungspflicht folgt [...] eine grundsätzliche verfassungsrechtliche Begründungspflicht, denn ohne diese kann der Betroffene nicht beurteilen, ob sein Vorbringen berücksichtigt worden

¹ Zur Geltung des Grundrechts auf rechtliches Gehör im PKH-Verfahren vgl. Stefan Smid / Sabine Hartmann, in: Bernhard Wieczorek / Rolf A. Schütze, *Zivilprozessordnung und Nebengesetze*, Bd. 2/2, de Gruyter: Berlin/Boston, 2015⁴, § 118 ZPO, RN 3 in FN 5 unter Hinweis auf BFH FA 2013, 95.

² S. noch einmal BVerfGE 69, 141 (143) = [openJur 2011, 118014](#), Tz. 15: „zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen.“

(Helmuth Schulze-Fielitz, in: Horst Dreier [Hg.], *Grundgesetz*. Bd. III, Mohr Siebeck: Tübingen, 2018³, Art. 103 I, RN 76 m.w.N. in FN 556)

Diese Begründungspflicht bezieht sich nicht nur „auf alle für die Rechtsverfolgung und -verteidigung wesentlichen Tatsachen“, sondern auch auf die „rechtlichen Erwägungen, die für die Entscheidung bestimmend waren“ (ebd. unter Hinweis auf BVerwG NVwZ 2007, 216 - 219 [218³]). Die Begründung muß „ein Mindestmaß an sachlicher Argumentation enthalten, damit der Betroffene die wesentlichen Entscheidungsgründe nachvollziehen kann“⁴.

B. Die beiden Schlüsselsätze des Beschlusses vom 23.10.2019

Die entscheidenden Sätze des Beschlusses vom 23.10.2019 lauten:

„Es fehlt an einer gemäß § 42 Abs. 2 VwGO oder § 43 Abs. 1 VwGO für die Zulässigkeit einer solchen Klage erforderlichen Betroffenheit in eigenen Rechten. Auch aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 GG lässt sich eine solche Betroffenheit des Antragstellers nicht ableiten.“
(S. 3 f., Tz. 5)

Für den zweiten – und hier *ausschlaggebenden* – Satz wird in dem Beschluß *keine* Begründung gegeben. Die Geltendmachung der Rechte aus Art. 5 I, II GG ist aber das „wesentliche, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienende“ Vorbringen der ASt.In (dies hat das Gericht auf S. 2 in Tz. 1 des Beschlusses ja durchaus [an]erkannt⁵).

Für die gerichtliche These kommen – soweit ersichtlich – drei *unvereinbare* Begründungen in Betracht: (1.) es sei gar kein Medium verboten worden; (2.) das Medienverbot verletze nicht Art. 5 I GG; (3.) es sei egal, ob Art. 5 I GG verletzt ist.

³ Das Gericht zitiert dort zunächst BVerfGE 86, 133 - 148 (146 = [DFR-Tz. 39](#)) („Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so läßt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, [...]“) und schließt dann daran wie folgt an: „*Dementsprechend* gebietet die Begründungspflicht des § 108 I 2 VwGO, dass in den Urteilsgründen die tatsächlichen Umstände *und rechtlichen Erwägungen* wiedergegeben werden, die das Gericht bestimmt haben, die Voraussetzungen für seine Entscheidung als erfüllt anzusehen.“ (Hv. hinzugefügt)

Vgl. auch BVerfG NJW 2009, 1584 - 1585 (1585) = [openJur 2011, 25699](#), Tz. 20: „Die Gewährleistung des Art. 103 I GG beschränkt sich dabei nicht darauf, sich zu dem zu Grund liegenden Sachverhalt zu äußern, sondern verbürgt dem Verfahrensbeteiligten auch das Recht sich zur Rechtslage zu äußern (BVerfGE 86, 133 [144] = DStZ 1992, 327 = NJW 1992, 2877 L).“

⁴ Arnd Uhle, *Rechtsstaatliche Prozeßgrundrechte und -grundsätze*, in: Detlef Merten / Hans-Jürgen Papier (Hg.), *Handbuch der Grundrechte*. Bd. 5, Müller: Heidelberg, 2013, 1087 - 1160 (1119, RN 48).

⁵ „Vielmehr stelle sich der im Gewand eines Vereinsverbots ergangene Bescheid als verfassungswidrige Zensur und als Medienverbot dar und erweise sich daher als nichtig, jedenfalls aber als rechtswidrig.“

Zu allen drei eventuellen Gründen haben sowohl d. ASt.In als auch die künftige Beklagte vorgetragen:

- Zu dem ersten Punkt hat die ASt.In ausführlich dargelegt, daß sie davon ausgeht, es sei ein Medium verboten worden. Die künftige Beklagte scheint dagegen davon auszugehen, es sei *kein* Medium verboten worden.⁶
- Zu dem zweiten Punkt hat die ASt.In ausführlich ihre Auffassung dargelegt, daß dieses Mediumsverbot ihre eigenen Rechte aus Art. 5 I GG verletze. Die künftige Beklagte hat zu diesem Punkt *nicht* vorgetragen (wozu von ihrem Ausgangspunkt, es sei kein Medium verboten worden, auch wenig Anlaß bestand). Die Beklagte hat in ihrem Schriftsatz vom 23.09.2019 (S. 1 unten) aber immerhin das Argument d. ASt.In referiert, „es könnten nur Vereinigungen verboten werden, nicht hingegen Medien“, *ohne* diesem Argument zu widersprechen.
- Zu dem dritten Punkt hat d. ASt.In vorgetragen, daß es gem. § 42 II VwGO⁷ für die Klagebefugnis ausreiche, die Verletzung eigener Rechte geltend zu machen – und seien es die Rechte aus Art. 5 I GG, denn es ist ja gerade *kein Verein, sondern ein Medium* verboten worden. Die künftige Beklagte hat dagegen – auf der Grundlage ihrer Prämisse, es sei gar kein Medium, sondern ein Verein verboten worden – die Ansicht vertreten, daß nur der vermeintliche Verein bzw. allenfalls dessen Mitglieder, aber niemals Drittbetroffene, die durch eine solche Verfügung in ihren Rechten verletzt sind, klagebefugt seien. Dazu, wie künftige Beklagte die Frage nach der Klagebefugnis beantworten würde, wenn sie die Auffassung d. ASt.In teilen *würde*, es sei ein Medium verboten worden, nahm die Beklagte nicht Stellung.

Daß das Gericht auf die zu *allen drei* Punkten von d. ASt.In

⁶ Die künftige Beklagte hatte vorgetragen: „Die Erwägung der Antragstellerin, es könnten nur Vereinigungen verboten werden, nicht hingegen Medien, geht schon am Inhalt der Verbotsverfügung vorbei und damit ins Leere, da hiernach ausdrücklich der Verein ‚linksunten.indymedia‘ verboten worden ist.“ *Ins Leere* gehen würde das Argument d. ASt.In aber nur dann, *wenn tatsächlich kein Medium verboten wurde* – *dies* (das letztere) scheint also die Auffassung der künftigen Beklagten zu sein.

⁷ „die Klage [ist ...] zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.“

vorgebrachten Argumente nicht eingeht, aber *dennoch* zu-
lasten d. ASt.In entschieden hat, indiziert⁸, daß das Gericht
dieses Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen, also das
rechtliche Gehör verweigert hat (s. dazu sogleich Abschnitt C.).

Es wird daher gebeten, *zumindest* klarzustellen, ob das Ge-
richt die zitierte These (keine Betroffenheit d. ASt.In in eige-
nen Rechten) *deshalb* vertritt, weil

- das Gericht die Ansicht der künftigen Beklagten *teilt*,
es sei gar kein Medium verboten worden und folglich
eine Verletzung von Art. 5 I GG unmöglich;

oder

- das Gericht vielmehr die Auffassung d. ASt.In teilt,
daß ein Medium verboten wurde, aber – im Gegen-
satz zu d. ASt.In – der Auffassung ist, daß dieses
Mediumsverbot die Rechte d. ASt.in *nicht* verletze;

oder schließlich

- das Gericht der Auffassung ist, d. ASt.In sei sehr
wohl in eigenen Rechten aus Art. 5 I GG verletzt
oder habe zumindest eine solche Rechtsverletzung
geltend gemacht, aber sei *dennoch* nicht klagebe-
fugt;

und aus Anlaß der Erwägung dieser Klarstellung das Ent-
scheidungsresultat zu überprüfen.

Auf die eventuellen Gründe einzugehen, wäre auch des-
halb geboten gewesen⁹, weil – je nachdem *welche* dieser
drei Ansichten das Gericht vertritt – für d. ASt.In ein unter-
schiedliches weiteres Vorgehen nahe liegt:

- Sollte das Gericht der Auffassung sein, daß gar kein
Medium verboten wurde, so liegt es nahe, daß d.

⁸ S. dazu noch einmal BVerfGE 86, 133 - 148 (146 = [DFR-Tz. 39](#)): „Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tat-
sachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungs-
gründen nicht ein, so läßt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechts-
standpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war“.

Als „unerheblich oder [...] offensichtlich unsubstantiiert“ scheint das Gericht ja aber dieses Vorbringen d. ASt.In *nicht* an-
gesehen zu haben, denn das Gericht hat dieses Vorbringen ja (in Tz. 2 des angefochtenen Beschlusses) akkurat als
Kern des Vorbringens d. ASt.In zusammengefaßt (s. noch einmal FN 5).

⁹ Vgl. dazu (wenn auch dort auf Verwaltungsakte und nicht auf Gerichtsentscheidungen bezogen): „der Staatsbürger,
[...], einen Anspruch darauf hat, die Gründe [...] zu erfahren; denn nur dann kann er seine Rechte sachgemäß vertei-
digen.“ (BVerfGE 6, 32 - 45 [44 = [DFR-Tz. 40](#)] – Elfes)

ASt.In nunmehr eine Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht Berlin mit den im Schriftsatz vom 14.10.¹⁰ angekündigten Anträgen erhebt.

- Sollte das Gericht der zweiten oder dritten Ansicht sein, so wäre es dagegen angebracht, Verfassungsbeschwerde gegen die Ablehnung des PKH-Antrages zu erheben.

C. Das ignorierte Vorbringen d. ASt.in zu dem Gegenstand des ausschlaggebenden Satzes der Entscheidung vom 23.10.2019

I. Für den Fall, daß das Gericht der *ersten* Ansicht ist, hätte es sich mit dem Vorbringen d. ASt.in¹¹, daß *sehr wohl* ein Medium verboten worden sei

(s. u.a PKH-Antrag vom 09.08., S. 1 unten / 3 obenⁱ; S. 26 unten / S. 27 obenⁱⁱ; Schriftsatz vom 09.09.2019, lit. A. bis C.ⁱⁱⁱ; Schriftsatz vom 14.10., S. 6 [s. dort]; Schriftsatz vom 21.10., S. 2 - 7 [s. dort]),

auseinandersetzen müssen.

II. Für den Fall, daß das Gericht der *zweiten* Ansicht ist, hätte es sich mit dem Vorbringen d. ASt.In, daß das Verbot *sehr wohl* die Rechte d. ASt.In verletzt

(s. u.a. PKH-Antrag vom 09.08.2019, S. 23^{iv}; Antrag vom gleichen Tage an die künftige Beklagte, der dem PKH-Antrag beigelegt war, S. 115^v; Schriftsatz vom 09.09., S. 6^{vi}; Schriftsatz vom 14.10., S. 3^{vii}; Schriftsatz vom 21.10., S. 14 unten / 15 oben [s. dort])

auseinandersetzen müssen.

III. Für den Fall, daß das Gericht der *dritten* Ansicht ist, hätte es sich mit dem Vorbringen d. ASt.In auseinandersetzen müssen, daß mit § 42 II VwGO nicht vereinbar sei, die Verneinung der Klagebefugnis *darauf* zu stützen,

- daß d. A.St.In weder Mitglied des vermeintlichen Vereins, den das BMI beansprucht, verboten zu haben, noch Mitglied des Personenkreises, der links-unten.indymedia herausgab, war, da § 42 II VwGO

¹⁰ Daß sich das Gericht diesbzgl. als unzuständig ansieht, führt zwar zu dem etwas kuriosen Ergebnis, daß für die Hilfsweise-Anträge ein anderes Gericht zuständig ist als für die Hauptanträge; dies dürfte aber in der Tat dem begrenzten Wortlaut von § 50 I Nr. 2 VwGO und der verbleibenden Standard-Kompetenz der Verwaltungsgerichte gemäß § 52 Nr. 2 und 5 VwGO entsprechen.

¹¹ Zitate aus dem bisherigen Vorbringen sind als Endnoten plaziert.

nicht eine solche Mitgliedschaft, sondern die Geltendmachung der Verletzung eigener Rechte zum Kriterium der Klagebefugnis macht (s. u.a. Schriftsatz vom 09.09., S. 6 f.^{viii});

und es mit § 42 II VwGO auch *nicht* vereinbar sei,

- die bisherige Rechtsprechung des BVerwG in Bezug auf Fälle, in denen sich Vereinsverbote tatsächlich an Personengruppierungen richteten, auf den *hier* streitigen Fall zu übertragen, wo *keine* Personengruppierung, sondern ein Medium verboten wurde (s. u.a. PKH-Antrag vom 09.08.2019, S. 23^{ix}; Schriftsatz vom 21.10. aus S. 14^x und 18 f.^{xi}).

Bei diesem Vorbringen geht es wohlgemerkt um zweierlei *nicht*:

1. Es geht hier – soweit es den tatsächlichen Inhalt der Verbotungsverfügung (Verbot von „linksunten.indymedia“¹²) anbelangt –

- *nicht* darum, zu behaupten, Dritte hätten ein Recht an der Existenz von Vereinen, denen sie nicht angehören,
- sondern es geht darum, daß
++ *tatsächlich* kein Verein, sondern ein Medium verboten wurde

(s. noch einmal das in den Endnoten ii und iii angeführte Vorbringen auf S. 1 unten / 3 oben und S. 26 unten / S. 27 oben des PKH-Antrages vom 09.08.)

++ und folglich auch das verletzte Grundrecht nicht Art. 9 I GG, sondern Art. 5 I GG ist

(Antrag vom 09.08.2019 an die künftige Beklagte, der dem PKH-Antrag beigelegt war, S. 14^{xii}; PKH-Antrag vom gleichen Tage, S. 27^{xiii} und 30^{xiv}; Schriftsatz vom 09.09., S. 7^{xv}).

Der entscheidende Punkt ist hier die „Falsch-Deklaration“ (Schriftsatz vom 09.09, S. 2^{xvi}) eines Mediumsverbotes als Vereinsverbot. Art. 19 IV 1 GG¹³ *schließt aus*, daß jener Formenmißbrauch¹⁴ (= Mißbrauch der Form „Vereinsverbot“

12 ...und nicht das vielleicht beabsichtigte, aber nicht verfügte Verbot des „IMC linksunten“.

13 „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“

14 Vgl. Helmut Goerlich, „*Formenmißbrauch*“ und *Kompetenzverständnis*, Mohr (Siebeck): Tübingen, 1987, 109: „Das Grundgesetz läßt ein beliebiges Spiel mit der Form nicht zu. [...] Er [Der Formenmißbrauch] beruht in der Regel auf einem fehlerhaften Kompetenzverständnis.“

für ein Mediumsverbot) dazuführt, daß der Rechtsweg zur Rüge der Verletzung des – durch die Verbotsverfügung *tatsächlich* – verletzten Grundrechts versperrt ist.

Vielmehr ist der wirkliche Inhalt der Verbotsverfügung – hier: Medienverbot – an der wirklich einschlägigen Norm – hier: Art. 5 I GG – zu messen; und folglich sind diejenigen, die in diesem Recht verletzt sind, gem. Art. 19 IV 1 GG, § 42 II VwGO rechtsweg- bzw. klagebefugt:

„Die durch den Mißbrauch Betroffenen werden so gestellt, als habe ein Mißbrauch nicht stattgefunden (Fiktion der adäquaten Rechtsform).“¹⁵

„An Stelle der ursprünglichen, fehlgeschlagenen Subsumtion“ – im vorliegenden Fall: Subsumtion von linksunten.indymedia unter Art. 9 II GG – „tritt die ‚richtige‘“ – im vorliegenden Fall: die Subsumtion von linksunten.indymedia unter Art. 5 I, II GG. „Jene [die falsche Subsumtion] wird korrigiert und durch diese [die richtige Subsumtion] ersetzt. Über die Rechtsfolge befindet demgemäß der in Wahrheit einschlägige Obersatz“¹⁶: „Eine Zensur findet nicht statt“ (Art. 5 I 3 GG).

M.a.W.: Die Antwort auf die Frage, welche Rechte ein Verwaltungsakt verletzt, und damit die Antwort auf die Frage, welche Personen die Verletzung dieser Rechte (begründet) geltend machen können bzw. klagebefugt sind, hängt nicht davon ab, ob ihn die verfügende Behörde als „Verbandsverbot“ *bezeichnet*, sondern von dem verfügten *tatsächlichen Inhalt* des Verwaltungsaktes – hier: Verbot eines internet-Mediums – ab.

2. Es geht hier auch *nicht* darum, zu bestreiten, daß das BMI – unter den materiellen Voraussetzungen des Art. 9 II GG – befugt ist, zu verfügen, daß – von diesen Voraussetzungen erfaßte – vereinsförmig organisierte Medien-Her-

Der Mißbrauchs-Vorwurf ist hier also – im Anschluß an Christian Pestalozza (*Formenmißbrauch des Staates*, Beck: München, 1973, 106) (und anders als in der [noch] älteren Literatur, die den Vorwurf des Formenmißbrauchs vor allem gegen den parlamentarischen Gesetzgeber richtete [ebd., 9 - 21]) kein Vorwurf illegitimen Verhaltens (wobei der Maßstab des Legitimen ein überpositiver war), sondern hier bloß eine umgangssprachliche Umschreibung eines „Subsumtionsvorschlages und -fehlschlages“ (ebd., 106) – im vorliegenden Fall, also die Aufdeckung des Fehlers, Medien unter den Begriff „Verein“ zu subsumieren: „Das Mißbrauchs-Urteil deckt den Versuch des Mißbrauchenden auf, durch Sachverhalts- oder Normauslegung eine ihm günstige Subsumtion zu erreichen, und korrigiert ihn.“ (ebd., IX) / „im Grunde [geht] es nicht um mehr als falsche Interpretation und ihre Korrektur“ (ebd., 107).

15 ebd., IX, s.a. ebd., 107: „Aus dem Mißbrauch folgt zunächst – das liegt bereits in der Definition [„falsche Interpretation“; s. Vorstehende FN 14] beschlossen –, daß die Rechtsausübung keine ist. Die angerufene Norm“ – im vorliegenden Fall: Art. 9 II GG – „deckt das Verhalten“ – im vorliegenden Fall: das Verfügen eines Medienverbotes – „nicht, der behauptete Titel steht nicht zur Verfügung. Der Subsumtionsversuch schlägt fehl; der ursprüngliche ‚Rechts‘anwender hat ‚ohne Recht‘ gehandelt: Dem erhobenen Anspruch“ – im vorliegenden Fall: das Postulat, daß linksunten.indymedia verboten sei und die URL linksunten.indymedia.org nicht mehr verwendet werden dürfe, etc. – „braucht niemand nachkommen“.

16 ebd., 109 f.

ausgeberInnen verboten seien.

Der entscheidende Punkt ist vielmehr, daß das BMI vorliegend *nicht* einen Mediums-Herausgeber, sondern ein Medium verboten hat; siehe noch einmal den – im Antrag ans BMI vom 09.08.2019, S. 100 f. sowie im Schriftsatz vom 21.10.2019, S. 9 f. (siehe jeweils dort und vgl. auch Schriftsatz vom 09.10., S. 4 [Abschnitt II.] und S. 8) – dargestellten

- Unterschied zwischen dem *linksunten*- und dem DevSol-Verbot:
++ DevSol-Verbot: „Der ‚Devrimci Sol (Revolutionäre Linke)‘ einschließlich ihrer Teilorganisationen ‚HALK DER (Volksvereine)‘ ist jede Tätigkeit, insbesondere die Herstellung und der Vertrieb von Druckerzeugnissen sowie die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt.“

versus

++ linksunten-Verbot: „Es ist verboten, die unter der URL <https://linksunten.indymedia.org> [...] abrufbare Internetseite [...] zu betreiben und weiter zu verwenden“

sowie

- den Unterschied zwischen
++ den tatsächlich gewählten, aber Art. 5 I GG verletzenden Formulierungen: „Der Verein ‚linksunten.indymedia‘ ist verboten und wird aufgelöst. [...]. ‚linksunten.indymedia‘ ist derzeit die wichtigste Internetplattform des gewaltorientierten Linksextremismus in Deutschland.“ (S. 2 und 4 der Verbots-Vfg.)
und
++ den Formulierungen, die *prinzipiell*¹⁷ zulässig gewesen wären, aber *nicht* gewählt wurden: „Der Verein ‚IMC linksunten‘ ist verboten und wird aufgelöst. [...]. Der Verein ‚IMC linksunten‘ ist der Betreiber der internet-Plattform linksunten.indymedia.“

III. Was nötig wäre, um das rechtliche Gehör zu gewähren

1. Das rechtliche Gehör zu den vorgebrachten Argumenten läßt sich *nicht* durch das bloße Aufstellen der These,

¹⁷ „prinzipiell“ heißt: sofern vereinsförmige Organisation und die materiellen Verbotsgründen vorgelegen hätten.

„Auch aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 GG lässt sich eine solche Betroffenheit des Antragstellers [in eigenen Rechten] nicht ableiten“,

realisieren; denn es geht ja gerade um die Frage, ob diese These zurecht aufgestellt wurde – d.h.: um die Begründung. Es sind *Tatsachen*,

- daß die künftige Beklagte linksunten.indymedia verboten hat;
- daß linksunten.indymedia eine internet-Plattform (ein internet-Medium) war;
- daß d. ASt.In in Folge der innenministeriellen Verbot-Vfg., die angefochten werden soll,
 - ++ das internet-Medium linksunten.indymedia nicht mehr lesen kann,
 - ++ dort keine neuen Artikel mehr veröffentlichen kann
 - und
 - ++ die in der Vergangenheit von d. ASt.In dort veröffentlichten Artikel nicht mehr zugänglich sind,
- und
- daß ASt.In geltend macht, dadurch in seinen/ihren Rechten aus Art. 5 I GG verletzt zu sein.

2. Für die Gewährung des rechtlichen Gehörs zu diesem Vorbringen wäre es – statt bloß die These aufzustellen, „aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 GG lässt sich eine solche Betroffenheit des Antragstellers [in eigenen Rechten] nicht ableiten“ – erforderlich auf das Argument einzugehen,

- daß die künftige Beklagte in Wirklichkeit *keinen* Verein, sondern vielmehr ein Medium verboten hat
- daß das Mediumsverbot die Rechte d. ASt.In (als LeserIn und AutorIn dieses Mediums) aus Art. 5 I GG verletzt
- und
- daß folglich auch nicht die bisherige Rechtsprechung zu Fällen, in denen sich Vereinsverbote tatsächlich gegen Personengruppierungen richteten,

auf den aktuellen Fall, wo vielmehr ein Medium verboten wurde, übertragen werden kann.

Außerdem hätte die Gewährung des rechtlichen Gehörs erfordert, auf den Hinweis auf Art. 19 IV 1 GG (s. Endnote ix und xi) einzugehen, denn selbst wenn die bisherige Rechtsprechung des BVerwG § 42 II VwGO gerecht *würde* (Konjunktiv!), geht Art. 19 IV GG jedenfalls § 42 II VwGO *vor*.

Da möglich ist, daß

- das Gericht bei Berücksichtigung des Vorbringens d. ASt.In zu den drei auf S. 3 f. genannten Punkten zu einem anderen Entscheidungsergebnis – nämlich zur *Bewilligung der PKH* zwecks sorgfältiger Prüfung der Frage der Klagebefugnis im Hauptsacheverfahren (mit anwaltlicher Vertretung und mündlicher Verhandlung)¹⁸ gelangt –,
 - ist die Gehörsverletzung entscheidungserheblich
- und
- das Verfahren gem. § 152a VwGO fortzuführen.

¹⁸ „Die Prüfung der Erfolgsaussicht soll nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der Prozeßkostenhilfe vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozeßkostenhilfe-Verfahren will den Rechtsschutz [...] nicht selbst bieten, sondern zugänglich machen.“ Denn das „Hauptsacheverfahren eröffnet nämlich dem Unbemittelten (wie dem Gegner) ungleich bessere Möglichkeiten der Entwicklung und Darstellung eines eigenen Rechtsstandpunktes, insbesondere wenn er noch nicht anwaltlich vertreten ist, sondern anwaltliche Unterstützung – für das Hauptsacheverfahren – erst zu erlangen sucht.“ (BVerfGE 81, 347 - 362 [357, 359] = [juris-Tz. 26, 29](#)) Daher genügt für den Erfolg des hiesigen PKH-Antrages bereits die „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ (§ 114 I 1 ZPO) der beabsichtigten Klage, „ohne daß der Prozeßerfolg schon gewiß sein muß“ (BVerfGE 81, 347 - 362 [357 = [juris-Tz. 26](#)]) – nicht einmal eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Erfolgs ist erforderlich, wie bereits im Schriftsatz vom 16.10.2019 auf S. 4 dargelegt.

i „Im begründenden Teil der VfG. heißt es auf S. 4: ‚Bei ‚linksunten.indymedia‘ handelt es sich um einen Verein, [...] ‚linksunten.indymedia‘ ist derzeit die wichtigste Internetplattform des gewaltorientierten Linksextremismus in Deutschland.‘ Verboten wurde also – nach der Terminologie des BMI – (zumindest unter anderem) eine ‚Internetplattform‘. (Der/die AntragstellerIn [im folgendern: d. ASt.In] zieht es vor, von ‚internet-Zeitung‘ zu sprechen, im vom BMI herausgegebenen Verfassungsschutzbericht 2018 ist von ‚Medium‘ die Rede, wovon ‚internet-Zeitung‘ jedenfalls ein Unterfall ist.)“

ii „Soweit es in der Pressemitteilung des Innenministeriums zur Verbotsverfügung heißt,

‚Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière hat heute die linksextremistische Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘ auf Grundlage des Vereinsgesetzes verboten und aufgelöst‘

(<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2017/08/vereinsverbot.html> – [...]),

und soweit es auch im begründenden Teil der Verbotsverfügung auf S. 10 heißt,

‚Bei ‚linksunten.indymedia‘ handelt es sich um einen Verein, [...] ‚linksunten.indymedia‘ ist derzeit die wichtigste Internetplattform des gewaltorientierten Linksextremismus in Deutschland‘,

so handelt es sich offensichtlich um eine Verwechslung von Medien und Vereinen.“

iii „**A.** Nach dem klaren Wortlaut der Verbotsverfügung hat das BMI ‚linksunten.indymedia‘ verboten. linksunten.indymedia war eine internet-Plattform, also ein Medium und wird auch in der Verbotsverfügung (z.B. auf S. 4) als ‚Internetplattform‘ bezeichnet: [... Ausschnitt aus der Verbotsverfügung]

B. An der Realität, daß linksunten.indymedia eine internet-Plattform war, kann sich nichts dadurch ändern, daß das BMI das Verbotsobjekt *nicht nur* als ‚Internetplattform‘, sondern außerdem auch als ‚Verein‘ bezeichnet. Denn, ob etwas ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes ist, hängt davon ab, ob das in Rede stehende Objekt (hier also: das Verbotsobjekt ‚linksunten.indymedia‘) die Tatbestandsmerkmale des § 2 I VereinsG aufweist.

C. Es ist für Medien (einschl. internet-Plattformen) unmöglich, die Tatbestandsmerkmale des § 2 I VereinsG aufzuweisen, da Medien nicht aus Personen bestehen, sondern von Personen produziert, herausgegeben etc. werden – sie bestehen aber aus Inhalten (bzw. den Materialien, in denen diese Inhalte verkörpert sind) und nicht aus Personen. Die Medien sind das herausgegebene Objekt; die Personen das herausgebende Subjekt.“

iv „Soweit die beabsichtigte Klage

- das Verbot der ‚Internetplattform‘ / der internet-Zeitung ‚linksunten.indymedia‘ sowie
- das Verbot der Verwendung der URL und des Logos dieses Mediums betrifft,

so ist d. ASt.In in eigenen Rechten aus Art. 5 I GG als Mediums-LeserIn (Informationsfreiheit) und -AutorIn (Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten sowie Zensurverbot) verletzt.“

v „insoweit ich bis dahin **LeserIn** von *linksunten* war und weiterhin sein will, [verletzt die Verbotsverfügung] mein Grundrecht aus Art. 5 I 1 letzte Alt. GG (Informationsfreiheit), da sie [die Verbotsverfügung] ein bis dahin ‚allgemein zugängliche[s]‘ Medium zu verbieten beansprucht, ohne daß dies im vorliegenden Fall von den Schranken des Art. 5 II GG gedeckt wäre

insoweit ich bis dahin gelegentliche **AutorIn** von *linksunten* war und weiterhin sein will, [verletzt die Verbotsverfügung] meine Grundrechte aus Art. 5 I 1 1. und 2. Alt. GG (Meinungsäußerungs- und -verbreitungsfreiheit) sowie Art. 5 I 2 GG (Medienfreiheiten), an welschleteren ich als AutorIn des Mediums *linksunten* teilhabe. Hinsichtlich des Verbotes des *künftigen* Erscheinens ist speziell das *Zensurverbot* des Art. 5 I 3 GG verletzt.“

vi „D. ASt.In wird mit der beabsichtigten Klage geltend machen, in eigenen Rechten aus Art. 5 I GG (Meinungsäußerungs- und -verbreitungs- sowie Presse- und Informationsfreiheit) verletzt zu sein (S. 23 des PKH-Antrages und – ausführlicher – S. 115 des Antrages ans BMI). Also ist d. ASt.In klagebefugt.“

vii „In Folge der Verfügung des BMI vom 14.08.2017 ist dieses internet-Medium [linksunten.indymedia.org] nicht mehr zugänglich; das heißt: seine bisherigen Inhalte können nicht mehr gelesen werden und neue Inhalte können nicht mehr veröffentlicht werden. Dadurch wurde das – von Art. 5 I GG rechtlich geschützte – Interesse d. ASt.In an der Zugänglichkeit dieses Mediums verletzt.“

viii „Auf den Umstand,

- daß es faktisch unmöglich ist, Mitglied von linksunten.indymedia gewesen zu sein, da es sich um ein Medium und keinen Verein handelte (und Medien keine Mitglieder, sondern ProduzentInnen etc. haben),

und den Umstand,

- daß es zwar möglich war, Mitglied des HerausgeberInnen-Kreises von linksunten.indymedia zu sein, d. ASt.In aber dort nicht Mitglied war,

kommt es daher (**wegen § 42 II VwGO**: Geltendmachung eigener Rechte als Kriterium der Klagebefugnis) nicht an.“

ix „Dem [= Dem Umstand, daß d. ASt.In in eigenen Rechten aus Art. 5 I GG verletzt ist] steht nicht entgegen, daß es im Beschluß des BVerwG vom 03.01.2011 zum Az. 6 VR 1.01 heißt: ‚Zur Anfechtung des Verbots einer Vereinigung ist nur die verbotene Vereinigung befugt, nicht hingegen ein Mitglied oder – erst recht – ein Nichtmitglied [...]‘ [...]. Denn dort ist von ‚Verbot einer Vereinigung‘ die Rede. Dies setzt voraus, daß das Verbotsobjekt tatsächlich eine Vereinigung ist. ‚Stellt‘ dagegen das BMI (oder eine Landesverbotsbehörde) unter fehlerhafter Berufung auf Art. 9 II GG, § 3 VereinsG das vermeintliche Verbotensein von Objekten, die *keine Vereine* sind (z.B. Versammlungen oder Individuen – oder wie im vorliegenden Fall: Medien), ‚fest‘ und ordnet deren Auflösung an (was dann im Falle von Individuen wohl deren Tötung wäre), so folgt aus **Art. 19 IV 1 GG** zwingend, daß denjenigen, die dadurch in ihren Rechten verletzt werden, gegen derartige Verfügungen der Rechtsweg offensteht.“

x „so wie Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit) und die Versammlungsgesetze des Bundes und der Länder sowie Art. 2 II 1 1. Alt. GG (‚Recht auf Leben‘) und Art. 102 GG (‚Die Todesstrafe ist abgeschafft.‘) *leges speciales* sind, die hindern, daß Vereinsverbotsbehörden unter Berufung auf das Vereinsgesetz

- Versammlungen verbieten und auflösen und
- menschliche Existenz(en) verbieten und vernichten,

so sind auch Art. 5 I, II GG, die Landespressegesetze, der Rundfunkstaatsvertrag und das Telemediengesetz *leges speciales*, die hindern, daß Vereinsverbotsbehörden unter Berufung auf das Vereinsgesetz

- Medien verbieten.

(Demgegenüber sind Art. 9 I, II GG und das Vereinsgesetz allerdings nicht *leges generales*, sondern ihrerseits *leges speciales* für ein *anderes* „gegenständlich begrenzte[s] soziale[s] Segment“ – nämlich für das „soziale Segment“ der „Vereine und Gesellschaften“ [Art. 9 I GG]; im Unterschied (S. 10, FN 15 des Antrages ans BMI: „*aliud*“!) zu den sozialen Segmenten der Versammlungen, Medien etc.)“

xi „Vorliegend ist [...] überhaupt keine Gruppierung bzw. Personengesamtheit, sondern ein Medium verboten worden; Medien haben Inhalte, aber keine Mitglieder.

Trotzdem verlangt **Art. 19 IV 1 GG**, daß gegen ein solches Verbot Rechtsschutz gegeben ist; und in der Tat bietet § 42 II VwGO diesen Rechtsschutz, denn diejenigen, die in bzw. mit einem solchen Medium ihre Grundrechte aus Art. 5 I GG wahrnahmen und weiterhin wahrnehmen wollen, werden von einem solchen Verbot – sofern es nicht von den Schranken des Art. 5 II GG gedeckt ist – in ihren besagten Rechten aus Art. 5 I GG verletzt – sind also befugt, diese Rechtsverletzung im Klageweg geltend zu machen. So

- wie im Fall von Vereinen, die – ohne daß die Voraussetzungen des Art. 9 II GG vorliegen – verboten werden, Art. 9 I GG und
- im Falle von Personengruppierungen, die keine Vereine sind, aber trotzdem fälschlicherweise als Vereine verboten werden, Art. 2 I GG

das verletzte Grundrecht ist,

- so ist im Falle von Medien, die fälschlicherweise als Vereine verboten werden Art. 5 I GG

das verletzte Grundrecht!“

xii „Medienverbote sind also nicht an Art. 9 GG, sondern an Art. 5 I, II GG zu messen.“

xiii „Jene – sicherlich absichtsvolle – Verwechslung [von Medien und Vereinen] wird vom BMI zum Alibi genommen, implizit die Schranke, die Art. 9 II GG der Vereinigungsfreiheit setzt, auf Art. 5 I GG zu übertragen und zu meinen, auf der Grundlage von Art. 9 II GG und dem Vereinsgesetz befugt zu sein, Medien zu verbieten.“

xiv Nicht nur, was die Hauptbestimmungen Nr. 1 und 2 der Verbotsverfügung anbelangt „auch insoweit [als es um die Nebenbestimmungen Nr. 2 und 3 geht, sind] Art. 5 I, II GG (und nicht Art. 9 II GG und das VereinsG) einschlägig“.

xv „Daß das Verbotsobjekt in der Verfügung [...] als ‚Verein‘ bezeichnet wird, stellt einen offensichtlichen Fehler dar; er führt dazu, daß der nicht-einschlägige Art. 9 II GG angewendet und der einschlägige Art. 5 I, II GG nicht angewendet wird, [...]“

xvi „Das Verbot des vermeintlichen ‚Verein[s] ‚linksunten.indymedia‘ ist eine Falsch-Deklaration des Mediums als Verein, aber kein Verbot des HerausgeberInnen-Kreises von linksunten; s. dazu bereits S. 40 des Antrages vom 09.08.2019 ans BMI.“